



# Merkblatt

## Unternehmen in Schwierigkeiten

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds (Amtsblatt der EU L 231 vom 30.06.2021, S. 60) können Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt werden. Daher sind in Hessen Antragsteller im Förderzeitraum 2021 bis 2027 verpflichtet, mit Antragstellung zu erklären, dass sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten im genannten Sinne sind.

### Wo ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu finden?

Bei der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 handelt es sich um die Verordnung der Europäischen Union zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt. Sie wird auch als Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bezeichnet. Sie wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Amtsblatt der EU L 187 vom 26.06.2014, S. 1). Die Regelungen wurden im Laufe der Jahre angepasst. Zuletzt wurde am 01.08.2021 zur besseren Übersichtlichkeit eine konsolidierte Fassung zu Informationszwecken veröffentlicht. Diese ist auf den Seiten der Europäischen Union zu finden: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651>.

### Wann ist ein Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

In Artikel 2 Nummer 18 der AGVO ist definiert, wann Unternehmen solche Unternehmen in Schwierigkeiten sind, die keine Förderung aus dem EFRE erhalten können. Dies ist dann der Fall, wenn auf sie mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

1. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen; der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

2. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

Ausgenommen von Nummer 1 und 2 sind sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die noch keine drei Jahre bestehen, als auch — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen.

3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
4. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
5. Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
  - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

### **Welche KMU-Definition liegt den zuvor genannten Voraussetzungen zu Grunde?**

Als KMU sind solche im Sinne von Anhang I der AGVO zu verstehen. Auch in der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde (Amtsblatt der EU L 124 vom 20.05.2003, S. 38), ist definiert, wann ein Unternehmen ein KMU ist. Ergänzende Informationen können Sie dem Informationsblatt „Allgemeine Erläuterung zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) sowie dem Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission, der am 03.09.2020 veröffentlicht wurde und unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1/language-de> abrufbar ist, entnehmen.

### **Was ist im Zuge der Antragstellung zu beachten?**

Die Angaben im Antragsverfahren, dass es sich beim Antragsteller um kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO handelt, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Für Fragen steht Ihnen Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner bei der WIBank zur Verfügung. Nutzen Sie gerne schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit der WIBank.